



SZFF-Reglement

Gütesicherung der Reinigung von Metallfassaden

51.01

Ausgabe 2010

Reglement für die Gütesicherung der Reinigung von Metallfassaden

Ausgabe 1997 / Neudruck 2010

SZFF-Reglement 51.01

Schweizerische Zentrale
Fenster und Fassaden SZFF

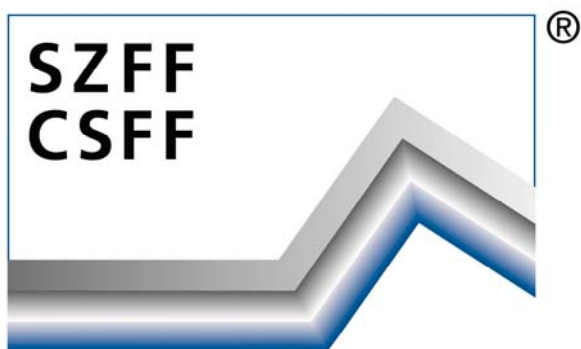
In Zusammenarbeit mit:

GRM

Gütegemeinschaft für die Reinigung
von Metallfassaden

Herausgeber:

Schweizerische Zentrale
Fenster und Fassaden SZFF
Ringstrasse 15, CH-4600 Olten
Copyright by SZFF, 1997/2010



Qualitätslabel für die Reinigung von Fassaden

Inhalt	2
Zielsetzungen und Grundlagen	3
B. Reglement:	
Prüfbestimmungen für die Reinigung von Metallfassaden	4
1. Geltungsbereich	4
2. Anforderungen an das Reinigungsunternehmen	4
3. Güteüberwachung	7
4. Durchführungsbestimmungen	8
5. Schlussbestimmungen	10

Anhang 1:

C. Güte- und Prüfvorschriften für Reinigungs- Konservierungs- und Reinigungshilfsmittel, Auszug der Kapitel 3 und 4 aus den Güte- und Prüfbestimmungen der GRM

Anhang 2:

Liste der gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen

Anhang 3:

Meldeformular für Fassadenreinigungsaufträge

Anhang 4:

Antragsformular zur Erlangung des Gütezeichens

Anhang 5:

Beitrags- und Finanzierungsreglement der SZFF für die Durchführung der Gütesicherung für die Reinigung von Metallfassaden

Gütesicherung für die Reinigung von Metallfassaden

Zielsetzung

Die in der Schweizerischen Zentrale Fenster und Fassaden, SZFF, organisierten Hersteller von Metallfassaden hoher Qualität stellen in Zusammenarbeit mit spezialisierten *Reinigungsunternehmen* sicher, dass Wartung, Reinigung und Pflege von Metallfassaden fachgerecht und ohne Beschädigungen erfolgt. Dies ist für das Image und die Zukunft dieser Produkte am Markt von höchster Wichtigkeit. Es ist auch Bedingung, dass Garantien der Hersteller ohne diesbezüglichen Vorbehalt aufrechterhalten werden können.

Zu diesem Zweck sind organisierte Massnahmen zur Gütesicherung für die Reinigung von Metallfassaden notwendig.

Um in der Schweiz eine genügende Anzahl qualitätsgeprüfter und sich auf eine definierte Qualität verpflichtende *Reinigungsunternehmen* zu haben, genügt die Mitgliedschaft in der SZFF allein nicht. Es ist aber auch nicht sinnvoll, Schweizer Firmen zur Prüfung und Mitgliedschaft in einer Deutschen RAL-Gemeinschaft zu zwingen. Deshalb strebt die SZFF an, in der Schweiz - in Absprache und Koordination mit der GRM - die Gütesicherung zu organisieren. Längerfristiges Ziel ist eine Europäisierung und gegenseitige Anerkennung dieser nationalen Gütesicherungen.

Umfang und Grundlagen der Gütesicherung

Folgende Grundlagen bilden die Basis für die Organisation und Prüfung einer gütegesicherten Reinigung von Metallfassaden in der Schweiz:

	Aufgabe	Grundlage
A	Festlegung der Anforderungen an eine fach- und werkstoffgerechte Reinigung und Pflege von Metallfassaden und Fenster, sowie der dafür einzuhaltenden Vorkehrungen und Arbeitsweisen und notwendigen Hilfsmittel	SZFF Richtlinie 61.01 "Unterhalt und Reinigung von Metallfassaden" Ausgabe 1994/1997
B	Festlegung der personellen und ausstattungsmässigen Voraussetzungen sowie der Anforderungen vor Ort, die von einem <i>Reinigungsunternehmen</i> zu erfüllen sind, um eine gütegesicherte Fassadenreinigung durchführen und nachweisen zu können.	SZFF Reglement "Prüfbestimmungen für die Reinigung von Metallfassaden" Ausgabe 1997
C	Festlegung der Kriterien, nach denen Reinigungs- und Hilfsmittel, die für eine gütegesicherte Fassadenreinigung eingesetzt werden dürfen, zu prüfen und zuzulassen sind.	GRM Bestimmungen RAL-GZ 632 "Güte- und Prüfbestimmungen für die Reinigung von Metallfassaden", Anhang 4 Ausgabe 2007, gegenseitig anerkannt durch SZFF und GRM

B. Reglement: Prüfbestimmungen für die Reinigung von Metallfassaden

1. Geltungsbereich

Diese Prüfbestimmungen gelten für die Reinigung und Pflege von Fassaden und Bauteilen, und zwar

- Bauteile aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen, die durch anodische Oxidation mit einer künstlich erzeugten Oxidschicht versehen worden sind (farblos, eingefärbt oder farbig).
- Bauteile aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen, die organisch beschichtet worden sind (Flüssig- oder Pulverlack).
- Bauteile aus nichtrostendem Stahl (blank)
- Bauteile aus unlegiertem Stahl, die organisch beschichtet worden sind (Flüssig- oder Pulverlack)

Die nachfolgenden Bestimmungen befassen sich mit der Art und Weise einer gütegesicherten Reinigung. Für die in Frage kommenden Reinigungs- und Konservierungsmittel gelten die Güte- und Prüfbestimmungen der RAL-Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden e.V. (GRM), Nürnberg, RAL-GZ632, Abschnitte 3 und 4. (Anhang 1)

2. Anforderungen an das Reinigungsunternehmen

Die nachfolgenden Bestimmungen beinhalten die Anforderungen an spezialisierte Fassadenreinigungs-Unternehmungen wie auch auf diese Tätigkeit spezialisierte Unternehmensteile oder Abteilungen, im folgenden *Reinigungsunternehmen* genannt, die das Recht zur Benutzung des "Gütezeichens für die Reinigung von Metallfassaden" erwerben wollen.

Dieses Gütezeichen ist ein Dienstleistungsgütezeichen der SZFF.

Reinigungsunternehmen, die das Recht zur Benutzung des Gütezeichens der SZFF verliehen bekommen haben, können die Reinigung von Metallfassaden und Bauteilen nur unter der Voraussetzung als "gütegesichert" ausweisen, wenn die hierbei zum Einsatz gelangten Reinigungs- und Konservierungsmittel gemäss Vorschriften der GRM durch ein ermächtigtes, staatlich anerkanntes Institut geprüft und zugelassen worden sind.

Reinigungsunternehmen, denen das Gütezeichen verliehen worden ist, verpflichten sich, nur gütegesicherte Reinigungen auszuführen, technisch begründete Ausnahmen sind der SZFF vorgängig zu melden.

2.1 Qualifikationsnachweis

Das Gütezeichen kann an *Reinigungsunternehmen* mit Domizil in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein verliehen werden, sofern sich diese über

- eine geordnete Geschäftstätigkeit
- transparente Verantwortlichkeitsstrukturen
- einschlägige Ausbildung und Berufserfahrung ausweisen und Mitglied der SZFF sind.

2.2 Anforderungen an die Mitarbeiter

Eine gütegesicherte Reinigung bedingt den Einsatz von ausgebildeten Mitarbeitern, welche über einschlägige Erfahrungen verfügen. Am Reinigungsobjekt vor Ort muss ein einschlägig ausgebildeter Vorarbeiter eingesetzt werden. Noch nicht fertig ausgebildete Mitarbeiter in Reinigungssequipen vor Ort müssen gut eingeführt und überwacht werden.

Darüber hinaus müssen die zuständigen leitenden Mitarbeiter und Objektverantwortlichen an einem von der SZFF und/oder GRM veranstalteten mehrtägigen Schulungskurs für die Reinigung von Metallfassaden und Bauteilen teilgenommen haben. Die Teilnahme an solchen Schulungskursen wird schriftlich bestätigt.

2.3 Anforderungen an die Ausstattung

Das *Reinigungsunternehmen* muss hinsichtlich seiner Ausstattung an Geräten und Hilfsmitteln für den Betrieb sowie derjenigen für die Mitarbeiter, die die Fassadenreinigung durchführen, die nachfolgend aufgeführten Anforderungen erfüllen.

2.3.1 Ausstattung des Betriebes

Im Betrieb müssen folgende Geräte und Hilfsmittel vorhanden sein:

- (1) 2 Schichtdickenmessgeräte (die nach dem Wirbelstromverfahren gemäss DIN 50984 arbeiten)
- (2) 1 Glanzmessgerät mit 60° Messgeometrie (gemäss DIN 67 530)
- (3) pH-Indikatorpapier/pH-Indikatorstäbchen mit 0,5 Abstufung
- (4) Für die Reinigung von Musterflächen gemäss SZFF Richtlinie 61.01 erforderliche Reinigungs- und Hilfsmittel sowie Gerätschaften.

2.3.2 Ausstattung der Mitarbeiter

Für die Mitarbeiter muss folgende Ausstattung vorhanden sein:

- (1) Zweckmässige Arbeitskleidung mit notwendigen Schutzfunktionen.
- (2) Leitern, Gerüstungen und Hebeeinrichtungen mit SUVA-konformen Fang-, Absturz- und Schutzvorrichtungen.
- (3) Alle der Arbeitssicherheit dienenden Informationen und Hinweise.

2.3.3 Lagerung und Kennzeichnung der Mittel

Reinigungs- und Konservierungs-/ Versiegelungsprodukte müssen am Lager und vor Ort in den Originalgebinden des Lieferanten gelagert werden.

Diese Behältnisse müssen eine gut sichtbare, mit der durch ein anerkanntes Prüfinstitut erteilten Zulassungsprüfung identische, Kennzeichnung aufweisen, aus der Art und Eigenschaften (z.B. Abrassiv-Reiniger, Entfetter), Zusammensetzung (Netzmittel, Lösungsmittel, pH-Wert etc.) und Einsatzgebiet (z.B. anodisiertes Aluminium, organisch beschichtetes Material etc.) des Produktes hervorgehen.

Die Lagerung der für die Reinigung von Metallfassaden benötigten Produkte hat so zu erfolgen, dass eine Verwechslung mit anderen Reinigungsmitteln (z.B. für Glas, Stein etc.) ausgeschlossen werden kann. Ist die Lagerung in getrennten Räumen nicht möglich, so ist für eine sinnvolle Abgrenzung zu sorgen. Bei der Lagerung sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Umweltschutz (Wasser etc.) zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für die Lagerung am Domizil des *Reinigungsunternehmens* wie auch vor Ort am Objekt.

Das *Reinigungsunternehmen* bezeichnet die für die Lagerung und Herausgabe der Reinigungsmittel verantwortlichen Mitarbeiter (Liste).

2.4 Qualitätssicherung

Reinigungsunternehmen, welche nicht über ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem nach ISO 9001ff./ EN 29001ff. verfügen, haben die folgenden Mindestanforderungen zu erfüllen und nachzuweisen.

Die Zuständigkeit der Mitarbeiter des *Reinigungsunternehmens* für Betriebsführung, Objektverantwortung und Qualitätssicherung muss geregelt sein. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind in einem Betriebsorganigramm zu regeln.

Die Aufgaben für qualitätssichernde Massnahmen und Kontrollen der zuständigen Mitarbeiter müssen schriftlich festgehalten werden. Es sind dies die Bereiche:

- Offertkontrolle
- Vertragskontrolle
- Lagerung der Reinigungs- und Hilfsmittel
- Kontrollen Materialeingang
 Materialkennzeichnung
 Materialausgabe
- Vorgehen bei Abweichungen und Reklamationen
- Qualitätsaufzeichnungen, Dokumentation

2.5 Gesetzliche Vorschriften und Verordnungen

Im *Reinigungsunternehmen* müssen die in der Schweiz gültigen Vorschriften und Verordnungen bezüglich

- Unfallverhütung
- Arbeitssicherheit
- Umweltschutz
- Gewässerschutz
- Umgang mit gefährlichen Stoffen

in der jeweils gültigen Fassung vorliegen. Eine Liste der aktuellen Vorschriften und Verordnungen ist im Anhang 2 zusammengefasst.

Vom für die Fassadenreinigung relevanten Inhalt dieser Vorschriften und Verordnungen müssen alle Mitarbeiter in entsprechend ihrer Verantwortung zumutbarer Weise Kenntnis erhalten haben.

2.6 Anforderungen an die Fassadenreinigung vor Ort

Bei der gütegesicherten Fassadenreinigung vor Ort sind vom Gütezeichenbenützer eine Reihe von Auflagen zu erfüllen, die die Unfallverhütung, den Umgebungsschutz, betriebliche Aufzeichnungen und das Anlegen einer bzw. ggf. mehrerer Musterflächen betreffen. Die Einhaltung dieser Auflagen wird von einem Beauftragten eines unabhängigen Prüfungsinstitutes überwacht.

2.6.1 Unfallverhütung und Umgebungsschutz

Bei der gütegesicherten Reinigung eines Objektes ist zu gewährleisten, dass die unter Ziff. 2.5. genannten Schweizerischen Vorschriften und Verordnungen wirksam eingehalten werden. Insbesondere auch diejenigen, die den Umgebungsschutz betreffen, vor allem im Hinblick auf

- (1) Personen
- (2) Fahrzeuge (fahrende und parkende)
- (3) Sachanlagen (inkl. Grünflächen und aller angrenzenden Baulichkeiten)
- (4) Umwelt (Abwässer, Abfälle, etc.).

2.6.2 Betriebliche Aufzeichnungen

Beim Objektleiter müssen folgende, den Einsatz am Objekt betreffende Aufzeichnungen vorliegen:

- (1) Mitarbeiterliste
- (2) Geräteliste
- (3) Liste der Reinigungs- und Hilfsmittel
(Sind am Objekt Reinigungsmittel für Bauteile anderer Werkstoffe vorhanden, welche für die gütegesicherte Reinigung der Metallfassaden nicht zugelassen sind, sind diese speziell aufzulisten)
- (4) Protokoll der durchgeführten Probereinigung gemäss SZFF Richtlinie 61.01
- (5) Leistungsverzeichnis (über die durchzuführenden Arbeiten)
- (6) Nachweis, dass der Objektleiter an einem Schulungskurs gemäss Ziff. 2.2 teilgenommen hat.

2.6.3 Anlage einer Musterfläche

Gemäss Art. 6 der SZFF Richtlinie 61.01 bildet die Durchführung einer Probereinigung die sicherste Grundlage für eine seriöse Offertstellung. Die Inhaber des Gütezeichens verpflichten sich, sofern möglich bereits vor der Offertstellung, eine Probereinigung durchzuführen und gemäss SZFF 61.01 zu protokollieren.

In jedem Fall bedingt die Durchführung gütegesicherter Fassadenreinigung die Anlage und Abnahme einer Musterfläche, wenn dies im Offertstadium nicht möglich ist, spätestens vor Inangriffnahme der Reinigungsarbeiten.

Auch für Probereinigungen dürfen nur zugelassene Reinigungs- und Hilfsmittel eingesetzt werden, wobei auch auf die Verträglichkeit der Mittel mit den das Reinigungsobjekt umgebenden Werkstoffen zu achten ist.

3. Güteüberwachung

3.1 Erstprüfung

Zwecks Verleihung des Gütezeichens muss das *Reinigungsunternehmen* den Nachweis erbringen, dass sein Betrieb die Auflagen gemäss Ziff. 2 hievore erfüllt. Dieser Nachweis wird periodisch geprüft und dient als Grundlage für die Verleihung des Gütezeichens für drei Jahre.

Vor Ort, d.h. in Zusammenhang mit einem zu reinigenden Objekt, ist zu prüfen, ob die Auflagen gemäss Ziff. 2.6 erfüllt werden. Darüber hinaus sind vor Ort die Prüfungen gemäss Ziff. 3.1.1 durchzuführen.

Alle Prüfungen sind von einem Beauftragten (Prüfer) eines unabhängigen, staatlich anerkannten Prüfinstitutes durchzuführen.

Die Durchführung dieser Prüfungen bzw. die Verleihung des Gütezeichens ist bei der Geschäftsstelle der SZFF schriftlich zu beantragen.

3.1.1 Prüfungen vor Ort

Sowohl im Rahmen der Erstprüfungen als auch bei den späteren Überwachungsprüfungen ist vor Ort zu prüfen, ob

- (1) die gereinigte Fläche den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses bzw. der angelegten Musterfläche entspricht;
- (2) Die Reinigungsschritte den "Reinigungsklassen" gemäss SZFF Richtlinie 61.01, Art. 4 und 9 entsprechen;
- (3) die am Objekt vorhandenen und zum Einsatz gelangenden Reinigungs-, Konservierungs- und Versiegelungs- Mittel von der GRM/SZFF zugelassen sind.

Im Zweifelsfalle ist eine Probe zwecks Untersuchung im Labor eines unabhängigen Prüfinstitutes zu entnehmen.

3.1.2 Protokollführung

Vom Ergebnis der Erstprüfung ist vom Prüfer ein Protokoll anzufertigen und der Geschäftsstelle der SZFF zuzuleiten.

3.2 Eigenüberwachung

Der Gütezeichenbenützer ist verpflichtet, eine regelmässige Eigenüberwachung im Hinblick auf

- die Ausstattung gemäss Ziff. 2.3
- das Vorliegen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und der für die Lagerung und Kennzeichnung von Reinigungs- und Konservierungsmitteln gültigen Verordnungen gemäss Ziff. 2.5 durchzuführen.

Die Überwachungsergebnisse sind aufzuzeichnen und zur Einsicht durch den Prüfer bereitzuhalten.

Der Gütezeichenbenützer ist verpflichtet, der Geschäftsstelle der SZFF sämtliche unter den Geltungsbereich gemäss Ziff. 1 hievord fallenden Reinigungsaufträge mittels vollständig ausgefülltem Formular (siehe Anhang 3) mindestens 5 Tage vor Arbeitsbeginn zu melden.

Alle betrieblichen Aufzeichnungen die gemäss Ziff. 2.6.2 hievord gemacht werden müssen, sind gesondert aufzubewahren und ebenfalls zur Einsicht durch den Prüfer bereitzuhalten.

Die Aufbewahrungspflicht für sämtliche vorgenannten Aufzeichnungen beträgt 5 Jahre.

3.3 Fremdüberwachung

Nach Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens haben bei jedem Gütezeichenbenützer jährlich mindestens zweimal, höchstens fünfmal, unangemeldet Überwachungsprüfungen durch ein unabhängiges Prüfinstitut stattzufinden.

Für den Umfang und die Protokollierung der Überwachungsprüfungen gelten Ziff. 3.1 bis 3.1.2 hievord analog.

4. Durchführungsbestimmungen

4.1 Verleihung

- a) Gestützt auf dieses Reglement verleiht die SZFF an *Reinigungsunternehmen* auf Antrag das Recht, das "Gütezeichen für die Reinigung von Metallfassaden" für eine Dauer von drei Jahren zu führen. Die Verleihung wird vom Vorstand der SZFF auf Antrag des Güteausschusses der Technischen Kommission der SZFF beschlossen.
- b) Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der SZFF, Riedstrasse 14, 8953 Dietikon, zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (siehe Anhang 4) beizufügen.
- c) Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen und alle Unterlagen gemäss diesem Reglement überprüfen. Von den zum Einsatz vorgesehenen Reinigungs- und Hilfsmitteln sind auf Verlangen Proben zur Verfügung zu stellen.
- d) Der Güteausschuss betraut ein unabhängiges, staatlich anerkanntes Prüfinstitut mit der Aufgabe, unangemeldet sowohl bei Antragstellern die Erstprüfung gemäss Ziff. 3.1 hievord, als auch bei Gütezeichenbenützern die Fremdüberwachung gemäss Ziff. 3.3 hievord durchzuführen. Über das jeweilige Prüfergebnis ist ein Prüfprotokoll auszustellen, von dem der Antragsteller, die Geschäftsstelle und der Güteausschuss je ein Exemplar erhalten.
 - e) Entspricht auch nur ein Punkt dieses Reglements nicht den Anforderungen, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Der Antragsteller hat jedoch das Recht, bei erstmaliger Rückstellung eine Wiederholung der Erstprüfung zu beantragen. Bei erneuter Rückstellung kann erst nach einer Wartezeit von einem Jahr eine weitere Prüfung beantragt werden.

4.2 Überwachung

- a) Die SZFF überwacht die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung dieses Reglements.
- b) Der Benutzer des Gütezeichens verpflichtet sich, dieses Reglement genau einzuhalten und über die betriebliche Eigenüberwachung sorgfältige Aufzeichnungen zu machen. Der Güteausschuss und dessen Beauftragte können diese Aufzeichnungen jederzeit einsehen. Der Benutzer des Gütezeichens unterwirft die von seinem Betrieb durchgeführten Reinigungen von Metallfassaden und Bauteilen den Überwachungsprüfungen durch das beauftragte Institut (Prüfer).
- c) Prüfer können während den Betriebszeiten den Betrieb des Gütezeichenbenutzers jederzeit besichtigen. Von den zum Einsatz vorgesehenen Reinigungs- und Hilfsmitteln sind auf Verlangen Proben zur Verfügung zu stellen. Über jedes Prüfergebnis ist ein Prüfprotokoll auszustellen, von dem der Gütezeichenbenutzer, die Geschäftsstelle und der Güteausschuss je ein Exemplar erhalten.
- d) Fällt eine Prüfung negativ aus, veranlasst der Güteausschuss eine Wiederholung. Auch der Gütezeichenbenutzer kann eine Wiederholung verlangen.

4.3 Massnahmen bei Verstössen

- a) Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand geeignete Massnahmen vor. Diese können von einer Verwarnung über kostenpflichtige Nachprüfungen bis zum Entzug des Gütezeichens gehen. Vor dem Antrag solcher Massnahmen ist der Betroffene anzuhören.
- b) Gütezeichenbenutzer können gegen solche Massnahmen innert vier Wochen nach Mitteilung beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.
- c) Ergeben sich aus diesem Reglement Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, so werden diese unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte einem Dreierschiedsgericht zum endgültigen Entscheid unterbreitet. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter und diese zusammen den Obmann, der Jurist sein muss. Bestimmt die beklagte Partei ihren Schiedsrichter nicht innert Monatsfrist nachdem die klägerische Partei ihr die Ernennung des ersten Schiedsrichters mitgeteilt hat, oder einigen sich die zwei Schiedsrichter nicht innert einem weiteren Monat auf einen Obmann, so werden die fehlenden Schiedsgerichtsmitglieder durch den Präsidenten des obersten Zivilgerichtes des Kantons Zürich ernannt. Das Schiedsgericht tagt in Zürich und wendet die Zivilprozessordnung des Kantons Zürich an, soweit es nicht einstimmig etwas anderes beschliesst.

4.4 Abbildung des Gütezeichens

Reinigungsunternehmen, denen das Recht zur Führung des Gütezeichens für die Reinigung von Metallfassaden verliehen wurde, können ihr Geschäftspapier und ihre Firmendrucksachen mit dem Gütezeichen, wie nachfolgend abgebildet, versehen:



4.5 Benutzung des Gütezeichens

- a) Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Dienstleistungen verwenden, die diesem Reglement entsprechen.
- b) Die SZFF allein ist berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens herstellen zu lassen und für die Verwendungsart besondere Bestimmungen festzulegen.
- c) Bei Entzug des Gütezeichens sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel zurückzugeben, ein Anspruch auf Rückerstattung diesbezüglicher Zahlungen besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4.6 Finanzierung der Durchführung

Die Kosten für die Durchführung, die Überwachung und die öffentlichen Bekanntmachungen sowie alle sich aus diesem Reglement ergebenden Prüfungen sind von den Benutzern des Gütezeichens zu tragen. Die entsprechenden Beitragssätze und Modalitäten werden in einem separaten Beitrags- und Finanzierungsreglement festgelegt.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der SZFF am 4. September 1997 erlassen und in Kraft gesetzt. Änderungen können vom Vorstand nach Konsultation der Gütezeichenbenutzer beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Sie sind für alle Gütezeichenbenutzer verbindlich.

Dietikon, den 4. September 1997

Schweizerische Zentrale
Fenster und Fassaden

Präsident

Geschäftsführer

gez.
Walter Baumgartner

gez.
Rudolf Locher

Verzeichnis der Anhänge:

Anhang 1:

C. Güte- und Prüfvorschriften für Reinigungs- Konservierungs- und Reinigungshilfsmittel, Anhang 4 der Güte- und Prüfbestimmungen der GRM

Anhang 2:

Liste der gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen

Anhang 3:

Meldeformular für Fassadenreinigungsaufträge

Anhang 4:

Antragsformular zur Erlangung des Gütezeichens

Anhang 5:

Beitrags- und Finanzierungsreglement der SZFF für die Durchführung der Gütesicherung für die Reinigung von Metallfassaden

Ringstrasse 15, 4600 Olten
Tel. +41 (0)62 287 40 00
Fax. +41 (0)62 287 40 09



Gütesicherung für die Reinigung von Metallfassaden

Anhang 1

Güte- und Prüfvorschriften für die Zulassung von Reinigungs-, Konservierungs- und Reinigungshilfsmittel

entspricht Anhang 4 der Güte- und Prüfbestimmungen für die Reinigung von Metallfassaden der RAL-Gütegemeinschaft GRM e.V., D-90403 Nürnberg, RAL-GZ 632, Ausgabe 2010



Anhang 4 – Reinigungs-, Konservierungs- und Reinigungshilfsmittel

1 Allgemein

Die für eine gütegesicherte Reinigung verwendeten Reinigungs-, Konservierungs- und Reinigungshilfsmittel bedürfen der Prüfung der Oberflächenverträglichkeit. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Mittel die Oberfläche und angrenzende Bauteile nicht angreifen, und dass das dekorative Aussehen der Oberflächen nicht nachteilig verändert oder geschädigt wird.

Die Ermittlung der Reinigungs- bzw. Konservierungswirkung der Mittel ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Reinigungsmitteltyp	Beschreibung
N	Neutrales Netzmittel
Ia	abrasives Mittel
Ib	abrasives Mittel mit Konservierer
II	nicht abrasives Mittel mit Konservierer
III	Spezialreinigungsmittel
IV	Langzeitkonservierer
Hilfsmittel	Reinigungshilfsmittel

2 Einteilung der Mittel

2.1 Reinigungsmittel

Reinigungsmittel dienen dazu, die Oberflächen von Verschmutzungen zu befreien. Ihre Wirkung kann sowohl physikalisch (Fettschmutz lösend) als auch mechanisch (abrasiv) sein.

2.2 Konservierungsmittel

Konservierungsmittel dienen dazu, auf die gereinigten Oberflächen einen Film aufzubringen, der eine schmutz- und wasserabweisende Wirkung besitzt.

2.3 Kombinierte Reinigungs- und Konservierungsmittel

Kombinierte Reinigungs- und Konservierungsmittel befreien durch ihre Inhaltsstoffe Oberflächen von Verschmutzungen und erzeugen gleichzeitig auf diesen einen schmutz- und wasserabweisenden Film.

2.4 Konservierungsmittel auf Kunststoffbasis

Konservierungsmittel auf Kunststoffbasis für anodisierte Oberflächen und Edelstahl rostfrei führen zu einem schmutz- und wasserabweisenden Film. Die Schichtdicken dabei liegen unter 10 µm.

2.5 Reinigungshilfsmittel

Reinigungshilfsmittel dürfen die Oberfläche nicht schädigen. Sie müssen die Mindestanforderungen für die jeweiligen zur reinigenden Oberflächenarten erfüllen.

2.6 Einteilung in Reinigungsmitteltypen

Die im Rahmen dieser Güte- und Prüfbestimmungen für die gütegesicherte Reinigung ausschließlich zu verwendeten neutralen Mittel sind in Anlehnung an das Merkblatt A5 „Reinigung von Aluminium im Bauwesen“⁴ in die nachfolgenden Kategorien unterteilt:

⁴ Merkblatt A5 – Reinigung von Aluminium im Bauwesen, GDA-Gesamtverband der Aluminiumindustrie e. V., (vormals Aluminium-Zentrale e.V.), Düsseldorf

3 Prüfung der Reinigungs-, Konservierungs- und Reinigungshilfsmittel

3.1 Anodisierte Aluminiumoberflächen

Für die Herstellung anodisierter Prüftafeln gilt folgendes:

- 1) Vorbehandeln
 - Entfetten, Beizen E 6 (gemäß DIN 17611),
 - Neutralisieren (mit 20 %iger Salpetersäure).
- 2) GS-Anodisieren
 - Schwefelsäuregehalt: 195 g/l ± 5 g/l,
 - Aluminiumgehalt: 10 g/l ± 2 g/l,
 - Stromdichte: 1,5° A/dm²,
 - Badtemperatur: 19°C ± 1 °C,
 - Schichtdicke: 20 µm bis 22 µm,
 - Farbton: C-33 (nach EURAS-Standardfarbfächer),
 - Verdichtung: in entionisiertem Wasser > 96°C,
 - Verdichtungszeit: 3 min/µm-Schichtdicke (ohne Belagsverhinderer),
 - Alterung: künstlich 40 Tage (gem. DIN 50017 KK).

3.2 Beschichtete Oberflächen einschließlich Metalleffektbeschichtungen

Die Überprüfung der Produkte erfolgt auf Prüftafeln aus Aluminium der Legierung AlMg1 F 13 mill finish in der Abmessung 70 x 140 x 1 (mm). Dies gilt auch für die Zulassung von Mitteln für beschichtete Oberflächen aus den Werkstoffen Stahl, verzinkter Stahl und Edelstahl rostfrei.

Für die Hersteller beschichteter Prüftafeln gilt folgendes:

- 1) Vorbehandeln (gemäß DIN 50 939)
- 2) Beschichten
 - Pulverlack: Polyester TGIC-frei, Polyurethan (PUR),
 - Flüssiglack: Polyvinylchlorid (PVC), Acrylat-Isocyanat vernetzt (2K-PUR),

- Flüssiglack: Polyester siliconmodifiziert, Polyvinylidenfluorid (PVDF), Polyvinylfluorid (PVF).

Die Farbtöne und weitere Anforderungen werden durch den Vorstand und die technische Kommission festgelegt.

Zur Prüfung von einschichtigen Beschichtungen mit und ohne Metalleffektpigmenten ist das von der GSB benannte Referenzpulverlacksystem einzusetzen.

3.3 Kunststoffoberflächen (PVC)

Flachprofile aus PVC, braun eingefärbt und Flachprofile aus PVC foliert, mit der Abmessung 70 x 140 x 1 bis 2 (mm)

3.4 Edelstahl rostfrei

Prüftafeln aus Edelstahl rostfrei aus dem Werkstoff Nr. 1.4301 und 1.4571 mit der Abmessung 70 x 140 x 1 (mm) im walzblanken und geschliffenen Oberflächenzustand.

4 Prüfmethoden

4.1 pH-Wert-Messung

Die Bestimmung des pH-Werts erfolgt durch pH-Indikatorpapier/pH-Indikatorstäbchen mit 0,5 Abstufung. Sie ist im Anlieferungszustand und in der größten Anwendungskonzentration zu prüfen.

4.2 Reibversuch

Die Flächenbelastung des Stempels beträgt 200 g/cm². Bei der Prüfung von Reinigungsmitteln in flüssiger oder pastöser Form wird zur Feststellung der abtragenden (abrasiven) Wirkung ein 2 mm starkes Filzstück am Stempel befestigt. Mit dem

Stempel werden vorgegebene Doppelhübe (DH) ausgeführt. In entsprechenden Abständen wird der Stempel in das zu prüfende Reinigungsmittel eingetaucht.

Sind Reinigungshilfsmittel in Form von Kunststoffgeweben mit gebundenen Abrasivstoffen zu prüfen, ist ein solches Gewebestück am Stempel zu befestigen. Mit einem Stempel dieser Art sind ebenfalls die entsprechenden Doppelhübe auszuführen, wobei das Kunststoffgewebestück stets ausreichend mit Wasser benetzt sein muss.

Vor der Wägung ist bei konservierenden Produkten der Film durch entsprechende Lösemittel zu entfernen.

Die Bewertung erfolgt durch die Masseänderung (Masseverlust) und weiterer Vorgaben gemäß Tabelle in Abschnitt 5.

4.3 Tauchversuch

Die Prüfung ist im Wasserbad mit einer Temperatur von 25° C durchzuführen. Hierbei sind die Prüftafeln zur Hälfte in ein 600 ml-Becherglas (Höhe 143 mm, Außendurchmesser 82 mm), in das 350 ml von dem zu prüfenden Reinigungs- und Konservierungsmittel (Prüflüssigkeit) eingefüllt wurden, einzutauchen. Es ist in der vom Hersteller angegebenen höchsten Anwendungskonzentration aufzubereiten.

4.4 Wechseltauchversuch

Der Test ist bei konstanter Temperatur von 25° C (Wasserbadtemperatur) mit 16 Zyklen durchzuführen. Die Zeitdauer eines Zyklus beträgt 2 h, wobei für das Eintauchen (der Probetafel in die Prüflüssigkeit) 2 min und für das Trocknen 118 min anzusetzen sind. Für die Prüfung ist eine Prüftafel erforderlich.

4.5 Wattebauschversuch

Ein mit 5 ml Prüflüssigkeit getränkter Wattebausch wird auf die Prüftafel aufgelegt und mit einem Uhrglas abgedeckt. Die Prüfung ist bei 25° C, mit einer Prüfdauer von 5 h, durchzuführen. Es ist eine Prüftafel erforderlich.

5 Prüfvorgaben

5.1 Anodisierte Oberflächen

Einteilung der Mittel*	pH-Wert ¹	Tauchversuch ¹	Wechseltauchversuch	Wattebauschversuch	Reibversuch
N = Neutrales Netzmittel	X	96 h	–	–	–
Ia = abrasives Mittel	+	96 h	–	–	300 DH
Ib = abrasives Mittel mit Konservierer	+	96 h	–	–	300 DH
II = nicht abrasives Mittel mit Konservierer	+	96 h	–	–	300 DH
III = Spezialreinigungsmittel	+	96 h	–	–	–
IV = Langzeitkonservierer	+	96 h	–	–	–
Hilfsmittel	–	–	–	–	300 DH

* Einteilung der Mittel in Anlehnung an Merkblatt A5 – Reinigung von Aluminium im Bauwesen, GDA – Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V., vormals Aluminium-Zentrale e.V., Düsseldorf

¹ nur für flüssige Hilfsmittel

5.2 Beschichtete Oberflächen einschließlich Beschichtungen mit Metalleffektpigmenten

Einteilung der Mittel*	pH-Wert ¹	Tauchversuch ¹	Wechseltauchversuch ⁴	Wattebauschversuch ⁴	Reibversuch
N = Neutrales Netzmittel	+	5 h	16 Zyklen	5 h	16 ² DH
Ia = abrasives Mittel ²	+	5 h	16 Zyklen	5 h	300 DH
Ib = abrasives Mittel mit Konservierer ⁵	+	5 h	16 Zyklen	5 h	300 DH
II = nicht abrasives Mittel mit Konservierer	+	5 h	16 Zyklen	5 h	16 ² DH
III = Spezialreinigungsmittel	+	5 h	16 Zyklen	5 h	16 ² DH
Hilfsmittel	-	-	-	-	300/16 ^{2,3} DH

* Einteilung der Mittel in Anlehnung an Merkblatt A5 – Reinigung von Aluminium im Bauwesen, GDA – Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V., vormals Aluminium-Zentrale e.V., Düsseldorf

- 1 nur für flüssige Hilfsmittel
- 2 nur für Beschichtungen mit Metalleffektpigmenten
- 3 Kunststoffgewebe (Pads)
- 4 nur für Zulassungsprüfung
- 5 **gilt nicht** für Beschichtungen mit Metalleffektpigmenten

5.3 Edelstahl rostfrei

Einteilung der Mittel*	pH-Wert ¹	Tauchversuch ¹	Wechseltauchversuch	Wattebauschversuch	Reibversuch
N = Neutrales Netzmittel	+	96 h	-	-	-
Ia = abrasives Mittel	+	96 h	-	-	16 DH
Ib = abrasives Mittel mit Konservierer	-	-	-	-	16 DH
II = nicht abrasives Mittel mit Konservierer	+	96 h	-	-	-
III = Spezialreinigungsmittel	+	96 h	-	-	-
IV = Langzeitkonservierer	+	96 h	-	-	-
Hilfsmittel	-	-	-	-	16 DH ²

* Einteilung der Mittel in Anlehnung an Merkblatt A5 – Reinigung von Aluminium im Bauwesen, GDA – Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V., vormals aluminiumzentrale e.V., Düsseldorf

- 1 nur für flüssige Hilfsmittel
- 2 Kunststoffgewebe (Pads)

5.4 Kunststoffbauteile

Einteilung der Mittel*	pH-Wert ¹	Tauchversuch ¹	Wechseltauchversuch ³	Wattebauschversuch ³	Reibversuch
N = Neutrales Netzmittel	+	5 h	16 Zyklen	5 h	
Ia = abrasives Mittel	+	5 h	16 Zyklen	5 h	16 DH
Ib = abrasives Mittel mit Konservierer	+	5 h	16 Zyklen	5 h	16 DH
II = nicht abrasives Mittel mit Konservierer	+	5 h	16 Zyklen	5 h	-
III = Spezialreinigungsmittel	+	5 h	16 Zyklen	5 h	-
IV = Langzeitkonservierer	+	5 h	16 Zyklen	5 h	-
Hilfsmittel	-	-	-	-	16 DH ²

* Einteilung der Mittel in Anlehnung an Merkblatt A5 – Reinigung von Aluminium im Bauwesen, GDA – Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V., vormals Aluminium-Zentrale e.V., Düsseldorf

- 1 nur für flüssige Hilfsmittel
- 2 Kunststoffgewebe (Pads)
- 3 nur für Zulassungsprüfung

6 Anforderungen

	Anodisiert	beschichtet, unifarben, metallicfarben	Edelstahl rostfrei	Kunststoff	Glas
Änderung der Schichtdicke des Überzugs	< 2 µm nach 300 DH (Reibversuch)	–	–	–	–
Glanzänderung der Oberfläche	nicht auffällig	nicht auffällig	nicht auffällig	nicht auffällig	nicht auffällig
pH-Wert	5 – 8	5 – 8,5	5 – 8,5	5 – 8,5	5 – 8,5
Scheinleitwertänderung	≤ 10 µS	–	–	–	–
Masseänderung	< 3 mg		1) < 1 mg/dm ² 2) < 3 mg/dm ² nach 16 DH (Reibversuch)		< 1 mg/dm ² nach 300 DH (Reibversuch)
Farbtonänderung Betrachtungsabstand 1 m	keine	nicht auffällig	–	nicht auffällig	nicht auffällig
Optische Beurteilung	keine Oberflächenmattierung, Phasengrenzlinie, Kratzer/Schleifspuren	Blasenbildung, Lackablösungen, Runzelungen nicht zulässig, leichte Glanzveränderungen und Schleifspuren nach Reibversuch zulässig, Phasengrenzlinie bei Konservierungsmitteln zulässig	leichte Glanzveränderungen und Schleifspuren nach Reibversuch zulässig, Phasengrenzlinie bei Konservierungsmitteln zulässig	leichte Oberflächenmattierungen und Schleifspuren nach Reibversuch zulässig, Phasengrenzlinie bei Konservierungsmitteln zulässig	keine Oberflächenmattierung, Phasengrenzlinie, Kratzer/Schleifspuren
Härte-Änderung (Eindruckversuch nach Buchholz DIN 53153)		nach Alterung 1 h bei 120 °C ≥ 70 Einheiten		nach Alterung 1 h bei 120 °C ≥ 70 Einheiten	

- 1) nicht abrasive Produkte
2) abrasive Produkte

7 Zulassung der Reinigungs-, Konservierungs- und Reinigungshilfsmittel

7.1 Allgemeines

Von den für die Zulassung vorgesehenen Reinigungs-, Konservierungs- und Reinigungshilfsmitteln sind vom Lieferanten mindestens 1 kg dem von der GRM beauftragten Prüfinstitut zur Verfügung zu stellen; ferner ein Sicherheitsdatenblatt und technisches Merkblatt, aus dem hervorgeht, für welchen Zweck und welche Oberfläche das Mittel in Frage kommt und wie es anzuwenden ist.

7.2 Erteilung der Zulassung

Für die Zulassungsprüfung sind die Prüfmethode und die Anforderungen entsprechend Anhang 4, Abschnitt 3 bis 6 maßgeblich.

Vom Ergebnis der Prüfungen ist vom Prüfer ein Protokoll anzufertigen und der Geschäftsstelle der GRM zuzuleiten. Diese stellt Kopien hiervon den Mitgliedern des Güteausschusses zur Prüfungsbeurteilung zu (vgl. Abschnitt 4.2.1 der Güte- und Prüfbestimmungen).

Ist das Ergebnis der Prüfung positiv, stellt die GRM für das betreffende Reinigungs-, Konservierungs- oder Reinigungshilfsmittel eine Zulassungsurkunde aus, aus der hervorgeht, für welche Oberflächen das Produkt zugelassen ist.

Ist das Ergebnis negativ, wird der Hersteller informiert. Er kann die Prüfergebnisse in Verbindung mit den Prüfproben einsehen. Danach besteht die Möglichkeit, die Zulassungsprüfung kostenpflichtig zu wiederholen.

Den Typ des zugelassenen Reinigungs-, Konservierungs- oder Reinigungshilfsmittel legt die GRM fest (vgl. Merkblatt A5)⁵.

7.3 Überwachung der Zulassung

Nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist eine Verlängerungsprüfung erforderlich, soll das Mittel weiterhin für die gütegesicherte Reinigung zugelassen bleiben. 2 Monate vor Ablauf der Zulassung ist das Reinigungs-, Konservierungs- oder Reinigungshilfsmittel zur Verlängerungsprüfung einzureichen.

Nimmt der Hersteller die Möglichkeit der Verlängerungsprüfung bzw. der Wiederholung der Verlängerungsprüfung nicht wahr, erlischt die Zulassung.

Bei positivem Prüfverlauf erhält der Mittelhersteller eine neue Zulassungsurkunde mit einem Vermerk über die weitere Gültigkeitsdauer bis zum Abschluss der nächstfälligen Verlängerungsprüfung.

Bei Abweichungen von der Zulassung hat die Gütegemeinschaft bzw. das beauftragte Prüfinstitut die Möglichkeit, Proben aus den verwendeten Originalgebinden bei der Fassadenreinigung vor Ort zu entnehmen und zu prüfen.

Bei negativem Prüfverlauf erhält der Hersteller Mitteilung, dass die Zulassung ausgesetzt ist. Er hat die Möglichkeit, die Verlängerungsprüfung kostenpflichtig erneut durchführen zu lassen. Der Hersteller hat die Möglichkeit, die Prüfergebnisse in Verbindung mit den Prüfproben einzusehen.

7.4 Änderung der Zusammensetzung

Ändert sich die Rezeptur oder die Anwendung der zugelassenen Reinigungs-, Konservierungs- oder Reinigungshilfsmittel, so ist dies der GRM-Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die GRM entscheidet, ob eine Neuzulassung oder eine Wiederholungsprüfung erforderlich ist bzw. die bisherige Zulassung erlischt.

⁵ Merkblatt A5 – Reinigung von Aluminium im Bauwesen, GDA – Gesamtverband der Aluminiumindustrie e.V., (vormals Aluminium-Zentrale e.V.), Düsseldorf



Gütesicherung für die Reinigung von Metallfassaden

Anhang 2

Liste der gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen (Stand März 2007)

- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dez. 1983
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen bei der Verwendung von Kranen und Hebezeugen vom 22. Juni 1951
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen bei Hochbauarbeiten unter Verwendung von Hängegerüsten mit beweglicher Plattform für Verputz-, Malerarbeiten usw. vom 27. Mai 1949
- EKAS-Richtlinien über tragbare Leitern, Teil 1: Bau von Leitern vom Dezember 1987
- EKAS-Richtlinien über tragbare Leitern, Teil 2: Einsatz von Leitern vom Dezember 1987
- Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten
- SUVA-Merkblatt Einrichtungen für das Reinigen und Instandhalten von Fenstern und Fassaden, 2. Auflage Februar 1993
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dez. 1975 (Stand 1. Juli 1994)
- Verordnung über Belastung des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG), 1983
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA), 1990
- Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz) vom 15. Dezember 2000
- Stoffverordnung (StoV), 1986



Qualitätslabel für die Reinigung von Fassaden

Gütesicherung für die Reinigung von Metallfassaden

Anhang 3

Meldeformular

Reinigungsfirma

Mitglied Nr.

Firma/Name

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Verantwortlicher Mitarbeiter

Telefon

Kunde (Adresse des Auftraggebers)

Firma/Name

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Kontaktperson

Stellung

Telefon

Fax

Hausbesitzer

Mieter

Architekt/Verwalter

Arbeitsort (Arbeitsortadresse)

Firma/Name

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Kontaktperson

Stellung

Telefon

Fax

Gebäudedaten

Gebäudealter

Anzahl Stockwerke

Gebäudehöhe

m

Anzahl Fassaden

Fassadenflächen total

m²

Stadtgebiet

Industriegebiet

ländliches Gebiet



Gütesicherung für die Reinigung von Metallfassaden

Anhang 4

Antragsformular

1. Die unterzeichnete Firma beantragt hiermit bei der

Schweizerischen Zentrale Fenster und Fassaden SZFF

die Verleihung des Rechts zur Führung des **Gütezeichens für die Reinigung von Metallfassaden.**

2. Die unterzeichnete Firma bestätigt, dass sie

- Mitglied der SZFF ist und die Statuten der SZFF,
- die Richtlinie 61.01 der SZFF für „Unterhalt und Reinigung von Metallfassaden“,
- das Reglement „Prüfbestimmungen für die Reinigung von Metallfassaden“ der SZFF
- die Güte- und Prüfvorschriften für Reinigungs- Konservierungs- und Reinigungshilfsmittel, Auszug der Kapitel 3 und 4 aus den Güte- und Prüfbestimmungen der GRM,
- das Beitragsreglement der SZFF für die Durchführung der Gütesicherung für die Reinigung von Metallfassaden,

zur Kenntnis genommen hat und hiermit ohne Vorbehalte als für sie verbindlich anerkennt.

Ort, Datum

Firma

Unterschrift



Gütesicherung für die Reinigung von Metallfassaden

Anhang 5

Beitrags- und Finanzierungsreglement der SZFF für die Durchführung der Gütesicherung für die Reinigung von Metallfassaden

1. Gestützt auf Art. 4.6 des Reglements für die Gütesicherung für die Reinigung von Metallfassaden sind die Kosten für die Durchführung, die Überwachung und die öffentlichen Bekanntmachungen sowie alle sich aus diesem Reglement ergebenden Prüfungen von den Benutzern des Qualitätslabels zu tragen.
2. Für neu anmeldende Betriebe wird eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 5'000.-, sowie für die Erstprüfung eine einmalige Prüfgebühr von CHF 2'000.- erhoben. Diese Gebühr wird bei Anmeldung zur Prüfung fällig.
3. Für die alle drei Jahre stattfindenden Wiederholungsprüfungen des Reinigungsunternehmens wird jeweils eine einmalige Gebühr von CHF 2'000.- erhoben.
4. Für die regelmässigen Überwachungsprüfungen, welche aufgrund der gemeldeten Objekte zwei- bis fünfmal jährlich stattfinden, wird eine pauschale Gebühr von CHF 1'000.- pro Jahr erhoben. Diese Gebühr wird bei Vergabe des Qualitätslabels erstmals fällig.
5. Für die PR-Tätigkeit zu Gunsten der Bekanntmachung und Propagierung der Gütesicherung und der gütegesicherten Betriebe wird eine Gebühr von CHF 1'500.- pro Jahr erhoben.
6. Die Verrechnung erfolgt durch die SZFF. Die SZFF führt eine eigene Projektrechnung, allfällige Überschüsse werden dem Projekt gutgeschrieben.
7. Über die Festlegung der Beiträge sowie den Einsatz der Mittel werden die Firmen, denen das Qualitätslabel verliehen wurde, jährlich angehört.